Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen (Hochschulbereich)

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

in telematisch und multimedial unterstützten Studiengängen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.1998)

1. Die Kultusministerkonferenz begrüßt die ergänzende Anwendung der neuen technischen Möglichkeiten des telematisch und multimedial unterstützten Lehr- und Lernangebotes, die unter weitgehender Wahrung des bisherigen prüfungsrechtlichen Standards in ein neues Lehr- und Lernkonzept integriert werden müssen.

2. Qualität von Lehre und Studium, die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studiums und die Betreuung der Studierenden müssen auch beim Einsatz multimedialer Studienangebote gewährleistet bleiben. Darüber hinaus sollen die mit dem Einsatz multimedialer Elemente verbundenen Möglichkeiten der Intensivierung des Lernens, der Vermittlung von Teamfähigkeit und sozialer Kompetenz sowie einer verbesserten kontinuierlichen Kontrolle des Lernerfolgs durch das Lehrpersonal genutzt werden.

3. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums setzt auch in multimedialen Studienangeboten eine Immatrikulation des Studierenden voraus. Die Benutzung multimedialer Studienangebote, deren Absolvierung Voraussetzung für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist, setzt eine besondere Zulassung derartiger Angebote durch die Hochschule voraus, an der der Studierende in einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist.

4. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können unter Verantwortung der zuständigen und fachlich kompetenten Lehrperson Studienleistungen (Übungen, Seminare) im Rahmen von multimedialen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die herkömmliche (Präsenz-) Veranstaltungen ganz oder teilweise ersetzen und der Realisierung weitergehender Lernziele und Anforderungen dienen. Dies gilt - eingeschränkt - auch für Laborübungen und Praktika, sofern die erforderlichen technischen (telematischen) Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erteilung eines Leistungsnachweises kann - nach Maßgabe der Prüfungsordnung - von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

5. Den Studierenden soll der Zugang zu telematisch und multimedial unterstützten Lehr- und Lernangeboten im Rahmen der üblichen Zugangsregelungen zu entsprechenden Angeboten der Hochschulen eröffnet werden. In dualen Studiengängen kann der Zugang auch durch den Ausbildungs-/Beschäftigungsbetrieb eröffnet werden.

...

6. Die Bewertung von Prüfungsleistungen setzt rechtlich die Identifikation des Prüfungskandidaten durch den Prüfer und eine Verifikation der individuellen Prüfungsleistungen voraus; multimedial erbrachte Leistungen können - soweit zum Nachweis eigenständiger Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Kontrollbedarf besteht - nur in Verbindung mit einem Prüfungsgespräch als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden.

   Im übrigen reichen die bestehenden Regelungen zur Sicherung der Authentizität von Prüfungsleistungen nach Auffassung der Kultusministerkonferenz auch in derartigen Studiengängen unter Berücksichtigung der Tatsache aus, daß bereits jetzt eidesstattliche Erklärungen über die Anfertigung von Hausarbeiten o.ä. ohne fremde Hilfe und über die Benutzung keiner anderen als der erwähnten Hilfsmittel in der Regel nicht besonders überprüft werden können.

7. Der Maßstab der Gleichwertigkeit soll künftig auch die mit traditionellen Verfahren nicht mehr unmittelbar vergleichbaren Elemente multimedial erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. bewegte Bilder, akustische Sequenzen, ablauffähige ADV-Programme) berücksichtigen. Kriterien für die Anerkennung derartiger Leistungen im Rahmen traditionell zu erbringender Prüfungsverfahren sollten entwickelt werden.

8. Die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen multimedialer Natur bedürfen dort, wo eine Anerkennung wegen Fehlens gleichartiger multimedialer Studienangebote nicht ohne weiteres möglich ist, ggf. einer bilateralen Vereinbarung zwischen den Hochschulen (vergleichbar den Vereinbarungen im Rahmen des ECTS-Verfahrens).

9. Im übrigen sind die für die Anrechnung der im Rahmen des Fernstudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden.
   Die Frage der Akkreditierung bleibt unberührt.

10. An Bildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen nach dem Recht des Sitzlandes sind, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können – soweit nach Landesrecht möglich - im Wege der Einstufungsprüfung anerkannt werden.

11. Die besonderen prüfungsverfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen sind in den prüfungsrechtlichen Regelungen (Prüfungsordnungen) der Hochschulen zu schaffen. Dazu gehört auch die Regelung technischer und organisatorischer Fragen. Entsprechende Bestimmungen sollen in den Musterrahmenordnungen vorgegeben werden.

12. Die sich aus kapazitäts- und dienstrechtlicher Sicht ergebenden Fragestellungen (u.a. neue Bemessungskriterien für das Lehrangebot, Regellehrverpflichtung, Nebentätigkeit) sind in den zuständigen Gremien der ZVS bzw. der KMK gesondert zu behandeln.

13. Urheberrechtliche Fragen bedürfen insbesondere mit Blick auf die Beteiligung des Hochschulpersonals, der Studierenden und Dritter im Rahmen interaktiver multimedialer Lehrverfahren zur Wahrung ihrer Urheberrechte besonderer Beachtung.